

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 2018)

1. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern keine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt, unser schriftliches Angebot, sofern dies angenommen wurde.

3. Versand – Gefahrenübergang – Verpackung

3.1. Versandwege und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.

3.2. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

3.3. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend im Güterverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gem. GNT berechnet.

3.4. Mehrwegverpackungen werden dem Käufer nur leihweise zur Verfügung gestellt, Die Rückgabe der Verpackungseinheiten ist und vom Käufer innerhalb von 3 Wochen schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt dies, sind wir berechtigt, rückwirkend Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, einschließlich Verpackung.

4.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 2018)

- 4.3.** Soll die Lieferung oder Leistung 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung der Kosten, Löhne, usw. über den Preis neu zu verhandeln.
- 4.4.** Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug – ohne Behinderung – erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Käufers, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- 4.5.** Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn unsere Leistung ohne unser Verschulden über den vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert wird.
- 4.6.** Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, wobei Rechnungen grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist. Zahlungen werden stets zu Begleichung der ältesten Schuldposten verwandt. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- 4.7.** Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittener oder rechtskräftig festgelegter Gegenforderung zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, insbesondere Transportverpackungen, sind nicht statthaft.
- 4.8.** Alle Kleingläser mit einem Flächeninhalt von kleiner 0,5 m² werden mit einem Mindestflächeninhalt von 0,5 m² berechnet.
- 4.9.** Die Oberflächenberechnung erfolgt 1:1 auf volle Zentimeter aufgerundet. Bei Modellscheiben wird das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde gelegt.
- 4.10.** Die Lieferung erfolgt nach Tourenplan. Bei Eilaufträgen wird ein Zuschlag von 20 % gerechnet.
- 4.11.** Auf Wunsch kann eine Transportversicherung abgeschlossen werden; Prämie 1,5 % des Warenwert.
- 4.12.** Abholung nur nach Vereinbarung; Fracht wird nicht vergütet.
- 4.13.** Die Lieferung erfolgt Kundenstation. Die Wahl des Transportmittels behalten wir uns vor. Bei Lieferung, die nicht an die Kundenstation erfolgt, wird ein Aufschlag von 5 % berechnet.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 2018)

5. Lieferzeitverlängerung

Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – einerlei, ob sie bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten – zum Beispiel Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe – sind wir berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit nach unserem Ermessen angemessen zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streik oder Aussperrung bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir werden solche Umstände unseren Kunden unverzüglich mitteilen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1.** Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zu Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Besteller zustehen.
- 6.2.** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehender Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektive Werte dieser Waren.

7. Mängelrüge – Gewährleistung

- 7.1.** Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigung, ist der Käufer zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch Fälle, in denen eine andere Sache oder eine geringe Menge geliefert wurde. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind binnen 2 Wochen in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Mängel, die erst später, offensichtlich werden, müssen unverzüglich nach dem Erkennen gerügt werden. Bei Verletzungen der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in den Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sind – sofern keine Eigenschaftszusicherung im Sinne von § 459

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 2018)

Abs. 2 BGB vorliegt – im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt.

- 7.2.** Der Käufer ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung. Bei Transport- oder Bruchschäden sind die Waren in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich beim Erkennen des Schadens befindet.
- 7.3.** Physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsberechtigt, so z. B.
- Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas
 - Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas
 - Anisotropen (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas
- Die Herstellung von Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) erfolgt durch einen Vorspannprozess. Die Spannungszonen zeigen sich bei polarisiertem Licht. Da das natürliche Tageslicht je nach Wetter und Tageslicht mehr oder weniger polarisierte Anteile aufweist, können farbige Ringe (Irisationen) oder ähnliches sichtbar werden, sie sind deswegen nicht Gegenstand der Gewährleistung.
- 7.4.** Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.
- 7.5.** Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandlung oder Minderung. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, oder sind sie unzumutbar, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) sowie – bei Fehlschlägen der Nachbesserung – auch Ersatzlieferung verlangen. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.
- 7.6.** Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Besteller allerdings kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.7.** Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) sind nach Maßgabe des Abschnitts 8. Ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
- 7.8.** Für kundeneigenes Glas und bei kundeneigener Bearbeitung, wird keine Gewährleistung bei Glasbruch übernommen.
- 7.9.** Jede Glasscheibe wird mit dem Warenzeichen versehen. Der Stempel gilt als Warenzeichen. Bei Modellangeben müssen deshalb die Angaben „OBEN“ oder „UNTEN“ auf dem Modell vermerkt sein.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 2018)

- 7.10.** Wird auf Kundenwunsch kein Stempel aufgebracht, ist der ESG-Produzent nicht eindeutig feststellbar, wird keine Gewährleistung für den ESG-Vorspannprozess übernommen.
- 7.11.** Der Strukturverlauf bei ornamentiertem Glas ist immer parallel zu der langen Kante, sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt.

8. Haftung

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentliche Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung

Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr.

10. Schlussbestimmung

- 10.1.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 10.2.** Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung
- 10.3.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.